Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5098

26. 06. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/3993, 13/4069 –**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung
der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)**

**b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/1433 –**

**Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung
der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

A. Problem

Der Geschäftsanfall bei den Verwaltungsgerichten ist ständig angestiegen. Besonders die hohe Zahl der Asylverfahren, die notwendigerweise vorrangig zu bearbeiten sind, haben dazu geführt, daß sich die Verfahrensdauer in den anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachhaltig erhöht hat. Dadurch wird der Rechtsschutzgewährleistungsanspruch des Bürgers entwertet; sein verfahrensrechtlich geschützter Anspruch auf zeitgerechten Rechtsschutz wird gefährdet.

Darüber hinaus verlangt auch der Wirtschaftsstandort Deutschland zügige und überschaubare Planungs- und Genehmigungsverfahren. Dabei reicht eine Verkürzung der Verwaltungsverfahren allein nicht aus, wenn anschließend die Umsetzung durch zeitaufwendige Gerichtsverfahren jahrelang hinausgezögert wird.

B. Lösung

Zur Vereinfachung und Optimierung gerichtlicher Verfahren ist es erforderlich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, soweit dies unter Berücksichtigung der berechtigten Anliegen des Rechtsschutzsuchenden sinnvoll erscheint. Durch die zu erwartende Beschleunigung wird der Rechtsschutz gestärkt. Die Verkürzung

und Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren stellt einen wichtigen Standortfaktor im globalen wirtschaftlichen Wettbewerb dar. Als zentrale Verfahrensvereinfachungen und -verbesserungen sind folgende Maßnahmen nach dem Gesetzentwurf zu a) vorgesehen:

- Anpassung der Antragsbefugnis nach § 47 VwGO an die Klagebefugnis nach § 42 VwGO und die Einführung einer Jahresfrist für den Normenkontrollantrag,
- Änderung des § 48 Abs. 1 VwGO (Erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts) im Hinblick auf Rechtsänderungen im Bereich der Planungsverfahren,
- Einführung der Zulassungsberufung,
- Beschränkung des Suspensiveffekts bei Widerspruch und Anfechtungsklage,
- Beendigung des Rechtsstreits bei Nichtbetreiben des Verfahrens.

Der Gesetzentwurf zu b) zielt mit ähnlichen Vorschlägen in die gleiche Richtung.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich, den Gesetzentwurf – Drucksachen 13/3993, 13/4069 – anzunehmen und einstimmig, den Gesetzentwurf – Drucksache 13/1433 – für erledigt zu erklären.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – Drucksache 13/1433 –, der entsprechende Anliegen verfolgt.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 13/3993, 13/4069 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/1433 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 26. Juni 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Ronald Pofalla**	**Dr. Herta Däubler-Gmelin**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin
	Alfred Hartenbach	
	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) – Drucksachen 13/3993, 13/4069 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)	**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**
Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. § 23 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt: „5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,".	1. unverändert
2. § 47 *Abs. 2 Satz 1* wird wie folgt *gefaßt:* „Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift stellen."	2. § 47 wird wie folgt **geändert:** a) **Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:** „Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift stellen." b) **Die Absätze 5 und 7 werden aufgehoben.** c) **Die bisherigen Absätze 6 und 8 werden die Absätze 5 und 6.**
3. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Satz 1 gilt" die Wörter „auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die *an Stelle* einer Planfeststellung erteilt werden, sowie" eingefügt.	3. § 48 **wird wie folgt geändert:** a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Satz 1 gilt" die Wörter „auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die **anstelle** einer Planfeststellung erteilt werden, sowie" eingefügt. b) **Absatz 3 wird gestrichen.**
	3a. In § 49 Nr. 3 wird die Angabe „§ 47 Abs. 7," gestrichen.
	3b. § 51 wird wie folgt geändert: a) **In Absatz 1 werden die Wörter „§ 5 Abs. 3" durch die Wörter „§ 5 Abs. 2" ersetzt.** b) **Absatz 2 wird gestrichen.** c) **Absatz 3 wird Absatz 2, die Wörter „in den Fällen der Absätze 1 und 2" werden durch die Wörter „im Falle des Absatzes 1" ersetzt.**

Entwurf

4. § 67 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision sowie der Beschwerde gegen deren Nichtzulassung und der Beschwerde in Fällen des *§ 47 Abs. 7 und des § 99* Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen, *sofern sie kraft Vollmacht zur Prozeßführung befugt sind.*"

   b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „und dem Oberverwaltungsgericht" gestrichen.

5. In § 67a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „zwanzig" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 67 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision sowie der Beschwerde gegen deren Nichtzulassung und der Beschwerde in Fällen des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt **sowie Diplomjuristen im höheren Dienst** vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts **sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts** sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen, sofern sie kraft Vollmacht zur Prozeßführung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen."

   b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „und dem Oberverwaltungsgericht" gestrichen.

5. unverändert

5a. § 68 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für besondere Fälle" gestrichen.

   b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. Der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält."

5b. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der Betroffene vor Erlaß des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden."

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	5c. § 78 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Wenn ein Widerspruchsbescheid erlassen ist, der erstmalig eine Beschwer enthält (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), ist Behörde im Sinne des Absatzes 1 die Widerspruchsbehörde.“
	5d. ... § 79 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „2. Der Abhilfebescheid oder Widerspruchsbescheid, wenn dieser erstmalig eine Beschwer enthält.“
6. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und in Nummer 3 wie folgt gefaßt: „3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen,“. b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Länder können auch bestimmen, daß Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden.“	6. unverändert
7. Nach § 80a wird folgender § 80b eingefügt: „§ 80b	7. Nach § 80a wird folgender § 80b eingefügt: „§ 80b
(1) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, *mit* Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.	(1) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, **drei Monate nach** Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.
(2) Das Gericht des ersten Rechtszuges kann in der klageabweisenden Entscheidung anordnen, daß die aufschiebende Wirkung fortdauert. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache diese Anordnung aufheben.	(2) unverändert
(3) § 80 Abs. 5 bis 8 und § 80a gelten entsprechend.“	(3) unverändert
8. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids 1. Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Revision einlegen, wenn sie zugelassen worden ist,	
3. Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen, wenn die Revision nicht zugelassen worden ist; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,	
4. mündliche Verhandlung beantragen, wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist."	
9. In § 87 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:	9. In § 87 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
„7. der Verwaltungsbehörde die Gelegenheit zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern binnen einer Frist von höchstens drei Monaten *zu* geben, wenn das nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert."	„7. der Verwaltungsbehörde die Gelegenheit zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern binnen einer Frist von höchstens drei Monaten geben, wenn das nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert."
10. § 92 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:	10. unverändert
„(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluß fest, daß die Klage als zurückgenommen gilt.	
(3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein und spricht die sich nach diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluß ist unanfechtbar."	
11. § 93a wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „zwanzig" ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:	
„Beweisanträge zu Tatsachen, über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Ablehnung kann in der Entscheidung nach Satz 1 erfolgen."	
12. § 94 *wird wie folgt geändert:*	12. **An** § 94 wird folgender Satz angefügt:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	„Auf Antrag **kann** das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies **im Sinne der Verfahrenskonzentration** sachdienlich ist."
b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Auf Antrag *der Verwaltungsbehörde soll* das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies sachdienlich ist."	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: *„(2) Wird der angefochtene Verwaltungsakt nach Klageerhebung durch einen anderen Verwaltungsakt geändert oder ersetzt, so wird dieser auf Antrag des Klägers Gegenstand des Verfahrens. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Verwaltungsaktes zu stellen. Hierauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen.“*	
13. *Dem § 113 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:* *„Wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers darf das Gericht den Verwaltungsakt nur aufheben, wenn es die Verwaltungsbehörde auf den Fehler hingewiesen und ihr Gelegenheit zur Heilung des Fehlers gegeben hat.“*	13. **entfällt**
14. Dem § 114 wird folgender Satz angefügt: „Die Verwaltungsbehörde kann *die Begründung* des *angefochtenen* Verwaltungsakts noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.“	14. Dem § 114 wird folgender Satz angefügt: „Die Verwaltungsbehörde kann **ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich** des Verwaltungsaktes **auch** noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.“
15. § 124 wird wie folgt gefaßt:	15. § 124 wird wie folgt gefaßt:
„§ 124	„§ 124
(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.	(1) unverändert
(2) Die Berufung ist nur zuzulassen,	(2) Die Berufung ist nur zuzulassen,
1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,	1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
	2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
2. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,	**3.** wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
3. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder	**4.** wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.“	**5.** wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.“
16. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:	16. unverändert
„§ 124a	
(1) Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Das Oberverwaltungsgericht kann von einer Begründung absehen, wenn dem Antrag stattgegeben wird oder wenn er einstimmig abgelehnt wird. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.	
(3) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig."	
17. § 126 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluß fest, daß die Berufung als zurückgenommen gilt."	
b) Absatz 2 wird Absatz 3.	
18. § 130a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:	18. unverändert
„Das Oberverwaltungsgericht kann über die Berufung durch Beschluß entscheiden, wenn es sie einstimmig für begründet oder einstimmig für unbegründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält."	
	18a. § 130b wird wie folgt gefaßt:
	„§ 130b
	Das Oberverwaltungsgericht kann in dem Urteil über die Berufung auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Verwaltungsgerichts in vollem Umfange zu eigen macht. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist."
19. § 131 wird aufgehoben.	19. unverändert
	19a. In § 132 werden nach der Angabe „(§ 49 Nr. 1)" die Wörter „und gegen Beschlüsse nach § 47 Abs. 5 Satz 1" eingefügt.

Entwurf

20. § 145 wird aufgehoben.

21. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Berufung oder" gestrichen und die Wörter „zweihundert Deutsche Mark" durch die Wörter „vierhundert Deutsche Mark" ersetzt.

b) Absatz 4 *erhält folgende Fassung:*

„(4) Gegen Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§ 80) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozeßkostenhilfe steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie *von dem Verwaltungsgericht* zugelassen *wird. Für die Zulassung gilt* § 124 Abs. 2 *Nr. 2 und 3 entsprechend."*

22. § 187 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487) wird wie folgt gefaßt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen den an einen anderen gerichteten begünstigenden Verwaltungsakt haben keine aufschiebende Wirkung in Verfahren, die betreffen:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

19b. In § 134 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Berufungsfrist oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung" durch die Wörter „der Frist für den Antrag auf Zulassung der Berufung" ersetzt.

19c. § 136 wird aufgehoben.

20. unverändert

21. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ansprüchen" die Wörter „und über die Ablehnung von Gerichtspersonen" eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Berufung oder" gestrichen und die Wörter „zweihundert Deutsche Mark" durch die Wörter „vierhundert Deutsche Mark" ersetzt.

c) Absatz 4 **wird wie folgt gefaßt:**

„(4) Gegen Beschlüsse **des Verwaltungsgerichts** über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, **80a**) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozeßkostenhilfe steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie **vom Oberverwaltungsgericht in entsprechender Anwendung des** § 124 Abs. 2 zugelassen **worden ist.**

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß den angegriffenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

(6) Über den Antrag, den das Verwaltungsgericht unverzüglich vorlegt, entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. § 124a Abs. 2 Satz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung."

21a. In § 152 Abs. 1 werden die Worte „des § 47 Abs. 7," gestrichen.

22. unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. die Errichtung, den Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnungen der Länder,
2. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen im Sinne der §§ 4, 22 und 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. die Benutzung von Gewässern im Sinne der §§ 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
4. Errichtung und Betrieb sowie Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes und Abwasserbehandlungsanlagen, die nach den Landeswassergesetzen einer Zulassung bedürfen,
5. sonstige Anlagen, die nach den Landeswassergesetzen einer Zulassung bedürfen,
6. Errichtung und Betrieb sowie Änderung von Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes,
7. Ausbau von Gewässern sowie Deich- und Dammbauten im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes,
8. Abfallentsorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Abfallgesetzes und des § 3 Abs. 7 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
9. Errichtung und Betrieb sowie Änderung von Deponien im Sinne des § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes und des § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
10. Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung, Aufbewahrung sowie Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne der §§ 3, 4, 6 und 9 des Atomgesetzes,
11. Errichtung, Betrieb oder sonstige Innehabung sowie Veränderung, Stillegung, sicherer Einschluß und Abbau von Anlagen oder von Anlageteilen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes,
12. Errichtung und Betrieb sowie Änderung von Anlagen im Sinne des § 9b des Atomgesetzes,
13. Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, Beförderung, Einfuhr und Ausfuhr von sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne der §§ 3, 8, 11 der Strahlenschutzverordnung,
14. Lagerung, Bearbeitung, Beseitigung, Beförderung, Einfuhr und Ausfuhr kernbrennstoffhaltiger Abfälle im Sinne der §§ 3, 8 und 11 der Strahlenschutzverordnung,
15. Errichtung, Betrieb und Änderung von Anlagen im Sinne der §§ 15, 16 der Strahlenschutzverordnung,
16. Tätigkeiten im Sinne des § 20 der Strahlenschutzverordnung,
17. Bauartzulassungen im Sinne des § 22 der Strahlenschutzverordnung,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

18. Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes,

19. Genehmigungen zur Anlage oder zum Betrieb von Flugplätzen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes sowie Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Flughäfen nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes,

20. Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,

21. Planfeststellungsbeschlüsse, Plangenehmigungen oder vorläufige Anordnungen für den Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen nach den §§ 14 und 19 des Bundeswasserstraßengesetzes,

22. Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes,

23. den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung und die Stillegung von Energieanlagen im Sinne der §§ 2 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes,

24. die Errichtung von Freileitungen und die Änderungen ihrer Linienführung,

25. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne der §§ 1 a, 2 Abs. 2 a des Gerätesicherungsgesetzes.

Satz 1 gilt für Streitigkeiten über sämtliche für das jeweilige Vorhaben erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige behördliche Entscheidungen, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit dem Vorhaben in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen."

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3 **Änderung des Asylverfahrensgesetzes** § 78 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.	**Artikel 3** unverändert
Artikel 4 **Änderung des Flurbereinigungsgesetzes** Dem § 140 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt: „§ 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung."	**Artikel 4** unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5 **Änderung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen** Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wird gestrichen.	**Artikel 5** unverändert
Artikel 6 **Änderung des Baugesetzbuchs** § 247 Abs. 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.	**Artikel 6** unverändert
Artikel 7 **Änderung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch** § 10 Abs. 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird aufgehoben.	**Artikel 7** unverändert
	Artikel 7a **Änderung des Wohngeldgesetzes** **§ 37a des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird aufgehoben.**
	Artikel 7b **Änderung des Wohngeldsondergesetzes** **§ 20 des Wohngeldsondergesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird aufgehoben.**
Artikel 8 **Änderung des Bundesfernstraßengesetzes** § 17 Abs. 6a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. Die Sätze 1, 3 und 4 werden gestrichen. 2. In Satz 6 werden nach den Wörtern „die Anordnung" die Wörter „oder Wiederherstellung" gestrichen.	**Artikel 8** unverändert

Entwurf

Artikel 9

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

§ 20 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439) wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.

2. In Satz 6 werden die Wörter „oder Wiederherstellung" gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9

unverändert

Artikel 9a

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

§ 10 Abs. 6 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), das zuletzt durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2977) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden."

2. Satz 2 wird aufgehoben.

3. In Satz 3 wird das Wort „Wiederherstellung" durch das Wort „Anordnung" ersetzt.

4. Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

Artikel 9b

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

§ 19 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ausführungsgesetzes Seerechtsübereinkommen 1982/1994 vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung sowie der Widerspruch oder die Anfechungsklage gegen eine vorläufige Anordnung für den Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen haben keine aufschiebende Wirkung."

2. Folgender Satz 2 ist einzufügen:

„Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung oder der vorläufigen Anordnung gestellt und begründet werden."

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefaßt:

‚Das Wort „Wiederherstellung" wird durch das Wort „Anordnung" ersetzt. Nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluß" wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Plangenehmigung" werden die Wörter „oder die vorläufige Anordnung" eingefügt. Nach den Wörtern „hierauf gestützten" werden die Wörter „und mit einer Begründung versehenen" eingefügt.'

4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 10

Änderung des Gerichtskostengesetzes

§ 25 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Soweit eine Entscheidung nach § 24 Satz 1 nicht ergeht oder nach § 24 Satz 2 nicht bindet, setzt das Prozeßgericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluß fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt; in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit gilt dies nur dann, wenn ein Beteiligter oder die Staatskasse die Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen erachtet."

Artikel 10

Änderung des Gerichtskostengesetzes

unverändert

Artikel 11

Überleitungsvorschriften

(1) Die Zulässigkeit der Berufungen richtet sich nach dem bisherigen Recht, wenn vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)

1. die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist,

2. in Verfahren ohne mündliche Verhandlung die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien herausgegeben hat.

(2) Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt und die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt sowie die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) der Verwaltungsakt bekanntgegeben oder die gerichtliche Entscheidung verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

Artikel 11

Überleitungsvorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) In Verfahren über Klagen, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erhoben worden sind oder für die eine Klagefrist vor diesem Tage begonnen hat, sowie in Verfahren über Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind, gelten für die Prozeßvertretung der Beteiligten die bisherigen Vorschriften.

(4) Ist die in § 47 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung dieses Gesetzes bestimmte Frist am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) *bereits abgelaufen oder beträgt sie weniger als ein Jahr, so kann der Antrag auf Entscheidung über die Gültigkeit einer Rechtsvorschrift noch bis zum ... (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretensdatums sowie Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Jahres) gestellt werden.*

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats* in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Für Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 VwGO, die vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) **in Kraft getreten sind, beginnt die Frist nach § 47 Abs. 2 VwGO mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen, sofern nicht nach anderen Gesetzen die Frist zur Stellung des Antrags nach § 47 VwGO bereits abgelaufen ist.**

(5) Bis zum 30. April 1998 haben in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Straßen, soweit sie nicht von § 17 des Bundesfernstraßengesetzes erfaßt sind, keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1997** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Ronald Pofalla, Dr. Herta Däubler-Gmelin und Alfred Hartenbach

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) – Drucksache 13/3993 – sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 13/4069 – in seiner 95. Sitzung vom 14. März 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Drucksache 13/1433 – wurde in der 44. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 1995 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 35. Sitzung vom 26. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zuzustimmen.

Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner 33. Sitzung vom 19. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. gegen diejenigen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, dem Rechtsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs in Drucksachen 13/3993, 13/4069, mit der Maßgabe vorzuschlagen, daß in den Gesetzentwurf nachfolgende Artikel neu aufzunehmen sind:

‚Artikel 9a

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

§ 10 Abs. 6 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), das zuletzt durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2977) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

   „Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt oder begründet werden."

2. Satz 2 wird aufgehoben.

3. In Satz 3 wird das Wort „Wiederherstellung" durch das Wort „Anordnung" ersetzt.

4. Die Sätze 3 und 4 werden zu Satz 2 und 3.

Artikel 9b

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

§ 19 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ausführungsgesetzes Seerechtsübereinkommen 1982/1994 vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung oder der vorläufigen Anordnung gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß, Plangenehmigung oder die vorläufige Anordnung Beschwerte einen hierauf gestützten und mit einer Begründung versehenen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt." '

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 36. Sitzung vom 19. Juni 1996 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 36. Sitzung vom 12. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe zu empfehlen, das Wohngeldgesetz sowie das Wohngeldsondergesetz zu ändern.

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den Beschlüssen des Rechtsausschusses.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 42. Sitzung vom 13. März 1996, seiner 43. Sitzung vom 17. April 1996, seiner 51. Sitzung vom 19. Juni 1996 und in seiner 53. Sitzung vom 26. Juni 1996 beraten. Der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/1433 – wurde in der 24. Sitzung vom 27. September 1995, der 51. Sitzung vom 19. Juni 1996 und der 53. Sitzung vom 26. Juni 1996 beraten.

Zu dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) – Drucksachen 13/3993, 13/4069 – wurden zwei öffentliche Anhörungen durchgeführt.

Zunächst war der Gesetzentwurf Teil einer gemeinsamen Anhörung des Innenausschusses, des Rechtsausschusses (46. Sitzung vom 8. Mai 1996), des Ausschusses für Wirtschaft und des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, bei der Gegenstand der Anhörung aber nicht nur der Entwurf des 6. VwGOÄndG war, sondern auch der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz – GenBeschlG) – Drucksache 13/ 3995 –, der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren – Drucksache 13/3996 – sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren – Drucksache 13/1445. An dieser öffentlichen Anhörung haben folgende Sachverständige aus Wissenschaft und Praxis teilgenommen:

- Dr. Franz-Josef Antwerpes, Regierungspräsident der Bezirksregierung Köln,
- Prof. Dr. Heinz Joachim Bonk, Richter am Bundesverwaltungsgericht Berlin,
- Dr. Lucia Eckert, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer,
- Dr. Everhardt Franßen, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Berlin,
- Betty Gebers, Öko-Institut Darmstadt,
- Dr. Günter Kitzinger, Leverkusen,
- Klaus Werner Lotz, Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs a. D., Gauting,
- Prof. Dr. Gertrude Lübbe-Wolff, Universität Bielefeld,
- Dr. Rainer Römer, Ludwigshafen,
- Prof. Dr. Otto Schlichter, Humboldt-Universität Berlin,
- Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner, Bonn,
- Prof. Dr. Rudolf Steinberg, Universität Frankfurt/M.,
- Rechtsanwalt Dr. Ludger-Anselm Versteyl, Großburgwedel,
- Michael Zschiesche, Unabhängiges Institut für Umweltfragen, Berlin,
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen, Düsseldorf,
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Köln,
- Bundesverband Junger Unternehmer der ASU e V., Bonn,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Bonn.

Wegen der Bedeutung der geplanten Änderungen hat der Rechtsausschuß darüber hinaus in seiner 48. Sitzung vom 22. Mai 1996 eine eigene öffentliche Anhörung durchgeführt. Vom Ausschuß wurden angehört:

- Prof. Dr. Klaus Meissner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Mannheim,
- Klaus-Werner Lotz, Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs a. D., Gauting,
- Bernd Lüttschwager, Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Kassel,
- Prof. Dr. Paul Stelkens, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster,
- Deutscher Anwalt Verein e. V., Bonn,
- Bundesrechtsanwaltskammer, Bonn,
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen, Düsseldorf.

Die Ergebnisse der beiden Anhörungen und die darin gegebenen Anregungen sind in die abschließenden Beratungen des Rechtsausschusses eingeflossen. Auf die Protokolle der 46. Sitzung des Rechtsausschusses vom 8. Mai 1996 und der 48. Sitzung des Rechtsausschusses vom 22. Mai 1996 mit den beigefügten schriftlichen Stellungnahmen wird verwiesen.

In seiner Schlußabstimmung vom 26. Juni 1996 stimmte der Rechtsausschuß zunächst über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 13/3993, 13/4069 – in der durch den Ausschuß geänderten Fassung ab.

Die Artikel 1, 2, 3, 7, 7a, 7b, 8, 9, 9a, 9b, 11 und 12 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Artikel 4 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Artikel 5 wurde einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Artikel 6 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Artikel 10 wurde einstimmig angenommen.

Zum Gesetz im ganzen hat der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzent-

wurfs der Bundesregierung – Drucksachen 13/3993, 13/4069 – in der durch den Ausschuß geänderten Fassung zu empfehlen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/1433 – empfiehlt der Rechtsausschuß dem Deutschen Bundestag einstimmig, die Vorlage für erledigt zu erklären.

II. Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat bei seinen Beratungen gegenüber dem Regierungsentwurf zahlreiche Änderungen beschlossen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um

- die Neueinführung einer Länderöffnungsklausel, die bewirkt, daß die Länder bereichsspezifisch den Widerspruch ausschließen können,
- die Ausdehnung des Suspensiveffekts der abgewiesenen Anfechtungsklage im ersten Rechtszug auf drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des Rechtsmittels,
- die Streichung und Änderung eines Teils der Heilungsvorschriften aufgrund der von den Sachverständigen in den öffentlichen Anhörungen vorgebrachten Kritik,
- die Erweiterung der Berufungszulassungsgründe in § 124 VwGO um den Grund „wenn die Rechtssachen besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweisen".

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen betonten, daß die Verschlankung des Staates eine der wichtigsten, politisch essentiellsten Forderungen an Staat und Gesellschaft sei. Wer dies erkenne, könne auch an einer Modernisierung des Verwaltungsrechtsschutzes nicht vorbeigehen. Das System des Verwaltungsrechtsschutzes basiere auf der umfassenden Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes. Hiernach sei dem Bürger ein ebenso umfassender wie effektiver Rechtsschutz von Verfassungs wegen zu gewährleisten. Ein solcher Rechtsschutz müsse aber auch im System unseres gewaltenteiligen Rechtsstaates in einem adäquaten Verhältnis zu den Anforderungen einer effektiven Verwaltungsverantwortung und der von ihr für Staat und Gesellschaft zu erfüllenden Aufgaben gesehen werden. Dies bedeute, daß auch im Lichte dieser Rechtsschutzgarantie der Gesetzgeber immer wieder für die nötigen Verfahrensvereinfachungen, Verfahrensverbesserungen sowie Beschleunigungen im System des Verwaltungsrechtsschutzes insgesamt zu sorgen habe. Hierzu bilde die Novelle der Verwaltungsgerichtsordnung einen ersten wichtigen Einstieg.

Darüber hinaus soll der Regierungsentwurf durch die angesprochene Straffung und Beschleunigung zahlreicher Planungs- und Genehmigungsverfahren sowohl private als auch öffentliche Investitionen unterstützen. Dies sei eine weitere positive Auswirkung des Aktionsprogramms für Wachstum und Beschäftigung. Auf diese Weise sei vorgesehen, eine rasche Durchführung arbeitsplatzschaffender Maßnahmen zu gewährleisten. Schließlich erfordere auch der wirtschaftliche Wettbewerb auf europäischer Ebene die Straffung von Verwaltungsgerichts- sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Zum Gang der Beratungen sei zu sagen, daß der Entwurf zwar zügig, aber doch sorgfältig beraten worden sei. Die Argumente seien nicht nur im Ausschuß, sondern auch bei den beiden Anhörungen sowie in Berichterstattergesprächen und Gesprächen mit Richtern ausgetauscht worden. Die Koalitionsfraktionen haben zahlreiche Änderungsanträge in die Beratungen eingebracht. Es handelt sich um Änderungen, die Eingang in die Beschlußempfehlung gefunden haben, insoweit wird auf die Zusammenstellung verwiesen.

Die Fraktion der SPD hat bei den Beratungen im Rechtsausschuß deutlich gemacht, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den letzten Jahren einem enormen Leistungsdruck ausgesetzt war. Daher seien auch in diesem Gerichtszweig Beschleunigung und Verbesserung von Verfahrensabläufen notwendig und sinnvoll, dürften aber nicht auf Kosten des rechtsuchenden Bürgers gehen. Insbesondere in der öffentlichen Anhörung sei deutlich geworden, daß die Novelle aus der Sicht des Bürgers gravierende Mängel aufweise. So hätten die Experten namentlich bei den Heilungsvorschriften darauf hingewiesen, daß diese teils entbehrlich, teils aber optisch ausgesprochen ungünstig seien, weil insbesondere anwaltlich nicht Vertretene den Eindruck bekommen könnten, hier werde das Gericht auf die Seite der Verwaltung gezogen. In den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen sei dieser Kritik zwar Rechnung getragen worden, aber nicht mit aller Konsequenz. Die ebenfalls in den Anhörungen kritisierte Heilungsmöglichkeit des § 114 des Entwurfs sei nicht gestrichen worden. Aber auch in weiteren Punkten werde – nicht nur aus Sicht der Fraktion der SPD – die Rechtstellung des Bürgers unverhältnismäßig eingeschränkt. So sei die Einführung einer Einjahresfrist bei Normenkontrollverfahren abzulehnen, weil der Betroffene innerhalb so kurzer Zeit regelmäßig nicht die Auswirkungen einer Norm übersehen könne. Aber auch die Einführung des Anwaltszwangs vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht sowie vor allem die Aufhebung oder Beschränkung des Suspensiveffekts schränkten die Rechte der Betroffenen weiter ein, im Fall des § 80b VwGO-Entwurf mit für den Betroffenen unter Umständen irreversiblen Folgen. Aus der Sicht der Gerichte bedeute die Einführung der Zulassungsberufung keine Erleichterung, denn der größte Engpaß herrsche unstreitig bei den Eingangsgerichten. Die Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung seien insgesamt so tiefgreifend, daß diese im Ausschuß gründlich beraten werden müßten und nicht in einem Parforceritt durch den Ausschuß gepeitscht werden dürften.

In einigen Detailfragen ist die Fraktion der SPD den Vorschlägen des Regierungsentwurfs bzw. den Vorschlägen der Koalitionsfraktionen gefolgt. Dabei handelt es sich unter anderem um die Änderungen zu §§ 48, 68, 92, 94 (die Änderungen der Koalitionsfrak-

tionen entsprechen der Praxis an den Verwaltungsgerichten), 126, 130a, 130b sowie 146 Abs. 3 VwGO.

Die Fraktion der SPD hat folgenden Änderungsantrag in die Beratungen eingebracht:

„I. Artikel 1 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

   5. § 67a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

         „Sind an einem Rechtsstreit mehr als fünfzig Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu sein, so soll das Gericht ihnen durch Beschluß aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Sind an einem Rechtsstreit eine Vielzahl von Personen, aber weniger als einundfünfzig im gleichen Interesse beteiligt, ohne durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu sein, kann das Gericht ihnen durch Beschluß aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsstreits beeinträchtigt wäre."

      b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

      c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 mit der Maßgabe, daß die Angabe „und 2" durch die Angabe „bis 3" ersetzt wird."

   Begründung:

   Die Vorschrift entspricht Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates und wird nach Ablehnung durch die Bundesregierung erneut als Antrag eingebracht. Begründung wie Bundesrat.

2. In Nummer 6 Buchstabe a (§ 80 Abs. 2) wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

   „3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen."

   Begründung:

   Die Vorschrift entspricht der Stellungnahme des Bundesrates.

3. Nummer 7 (§ 80b) wird gestrichen.

   Begründung:

   § 80b [neu] bewirkt keine Beschleunigung der Verfahren, schafft aber Fakten, die nicht mehr revisibel sind. Dies bedeutet eine klare und nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Rechte von Betroffenen.

4. Nummer 8 (§ 84 Abs. 2) wird gestrichen.

   Begründung:

   Der Gerichtsbescheid stellt eine das Verfahren beschleunigende und zügig abschließende Art der Entscheidung in der ersten Instanz dar. Die aufgrund der vorgesehenen Zulassungsberufung notwendige Änderung läßt nun immer die mündliche Verhandlung zu und entwertet praktisch den Gerichtsbescheid vollständig. Bei Zulässigkeit von Berufung und/oder Revision war bisher das Verfahren in erster Instanz bei einer Vielzahl der Fälle abgeschlossen. Diese Regelung stellt aus Sicht der Verwaltungsgerichte einen Rückschritt zum bisherigen Recht dar und führt zu einer zusätzlichen Belastung der Eingangsgerichte.

5. Nummer 9 (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7) wird gestrichen.

   Begründung:

   Die Vorschrift, wie sie von der Bundesregierung eingebracht worden ist, begünstigt die Verwaltungsbehörde einseitig. Der klagende Bürger, ohnehin schon in der schwächeren Position, wird in seinen Rechten noch stärker beschränkt, wenn das Gericht die Möglichkeiten

   - zur Nachbesserung von Gründen,
   - zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern einräumt, und das Verfahren für diese Zwecke sogar aussetzen kann.

   Das mag zwar in Einzelfällen ein weiteres erstinstanzliches Verfahren ersetzen, hat aber mit Sicherheit eine erhöhte Zahl an Rechtsmitteln zum OVG zur Folge. Eine Beschleunigung der Verfahren in der Eingangsinstanz wird dadurch mit Sicherheit nicht erreicht, eher werden sich die Verfahren noch länger hinziehen. Die Vorschriften stellen aus der Sicht der Bürger die Unabhängigkeit der Gerichte erheblich in Zweifel.

6. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

   „11. § 93a wird wie folgt geändert:

      a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann" durch das Wort „soll" ersetzt.

      b) Dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

         „Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von weniger als einundfünfzig, aber einer Vielzahl von Verfahren, so kann das Gericht vorab Musterverfahren durchführen und die übrigen Verfahren aussetzen."

   Begründung:

   Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

7. Nummer 14 (§ 114) wird gestrichen.

   Begründung:

   Siehe Begründung zu Nummer 5.

8. Nummer 15 (§ 124) und Nummer 16 (§ 124a) werden gestrichen.

   Begründung:

   Die Zulassungsberufung wird aus mehreren Gründen abgelehnt:

a) Die Rechte der Bürger werden unvertretbar beschränkt. Das Verfahren ist kompliziert und für den Laien kaum durchschaubar. Zurückweisungen der Rechtsmittel werden die Regel sein.

b) Die Regelung wird bei den Eingangsgerichten keine Entlastung bringen. Die Gerichte der zweiten Instanz müssen sich nach Zulassung ein zweites Mal mit der Sache befassen.

Die Rechtsmittelführer müssen ihr Rechtsmittel zweimal begründen, dies führt zu einem überflüssigen Aufwand. Schon der Antrag auf Zulassung muß eingehend begründet werden, so daß eine weitere Begründung des Rechtsmittels eine zusätzliche Belastung für den Antragsteller bedeutet.

c) Die Zulassungsvoraussetzungen begegnen erheblichen justizpolitischen Bedenken:

Es stellt sich die Frage, von welchen justiziablen Tatsachen die Ermessensentscheidung des Oberverwaltungsgerichts abhängig ist und wann „ernstliche Zweifel" bestehen bzw. „ernstliche Zweifel" nicht angenommen werden können. Diese Zulassungsvoraussetzung wird zu einer Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung führen, die zu Verunsicherung und Staatsverdrossenheit beiträgt.

9. Nummer 19 (§ 131) erhält folgende Fassung:

„19. § 131 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Satz 1 Nr. 1 das Wort ‚eintausend' durch das Wort ‚zweitausend' ersetzt.

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 Nr. 2 das Wort ‚zehntausend' durch das Wort ‚fünfundzwanzigtausend' ersetzt.

c) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

‚Dies gilt nicht, wenn die Berufung monatlich wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft und der Jahreswert dieser Leistung mehr als eintausend Deutsche Mark übersteigt.' "

Begründung:

Die Anhebung der Wertgrenzen und die Begrenzung der wiederkehrenden und laufenden Leistungen stellen eine moderate und dem Zivilrecht im wesentlichen angepaßte Beschränkung des Rechtsmittels der Berufung dar, ohne elementare Rechte zu beschneiden. Die Vorschrift ist jedoch geeignet, die Zahl der Rechtsmittel zu begrenzen.

10. Nummer 21 Buchstabe b (§ 146 Abs. 4) wird gestrichen.

Begründung:

Siehe Begründung zu Nummer 8.

II. Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit)

wird gestrichen.

Begründung:

Wie Begründung zu Nummer 3.

III. Artikel 11 (alt) (Überleitungsvorschriften)

wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 4 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird neuer Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt und die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt sowie die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) der Verwaltungsakt bekannt gegeben oder die gerichtliche Entscheidung verkündet oder von Amts wegen an die Stelle einer Verkündung getreten ist."

c) Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

Begründung:

Die Streichungen sind Konsequenz aus den Streichungsanträgen zu Artikel 1, Nr. 15 und 16."

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt. Die Änderungsanträge Nummer 1 (zu § 67a VwGO), Nummer 2 (zu § 80 VwGO) und Nummer 6 (zu § 98a VwGO) wurden auch mit den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt, weil die Änderungsanträge der Fraktion der SPD in diesen Punkten den Vorschlägen des Entwurfs des Bundesrates – Drucksache 13/1433 – entsprechen. Die Koalitionsfraktionen stützen die Ablehnung der Anträge hauptsächlich auf folgende Gründe:

An der grundsätzlichen Beschränkung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage sei aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung grundsätzlich festzuhalten, wobei durch die Einführung der Dreimonatsfrist der Druck für den Betroffenen wesentlich abgemildert sei. Die Änderung hinsichtlich des Gerichtsbescheides sei notwendig, da es sich um eine Folgeänderung der Einführung der Zulassungsberufung handele. Die Heilungsvorschriften seien entsprechend den in den öffentlichen Anhörungen angeführten Kritikpunkten geändert worden. Hinsichtlich § 114 VwGO sei der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen worden. Hier werde die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festgeschrieben. Der Änderungsvorschlag zu §§ 67a, 93a VwGO sei abzulehnen, da es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich sei, auf eine bestimmte Anzahl von Verfahren abzustellen. Die Einführung des Instrumentes der Zulas-

sungsberufung werde von einem breiten Konsens getragen, denn auch der Bundesrat schlage diese Maßnahme vor. Die Erweiterung der Zulassungsgründe um einen vom Bundesrat geforderten Grund stelle die Zustimmung auf eine noch breitere Basis. Die von der Fraktion der SPD geforderte Wertgrenzenveränderung in § 131 sei hingegen kein probates Mittel zur Gerichtsentlastung oder Verfahrensbeschleunigung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, daß die VwGO-Änderungsnovelle mit in den Gesamtkomplex „Schlanker Staat" und „Verfahrensbeschleunigung" hineingenommen werde, wo sie nicht hingehöre. Im Gegenteil würden sich die Änderungen nicht beschleunigend sondern in vielen Bereichen eher verlangsamend auswirken. Sie führten zu mehr Rechtsunsicherheit und begrenzten die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger. Insbesondere der Verlust der aufschiebenden Wirkung sei eine Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers, der das Vollzugsinteresse der Verwaltung über das Interesse der Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Vorhabens setze. Aber auch die übrigen weitreichenden Änderungsvorschläge wie die umfangreichen Nachbesserungsmöglichkeiten der Verwaltung im gerichtlichen Verfahren, die Einschränkung der Antragsbefugnis beim Normenkontrollverfahren sowie die Einführung der Zulassungsberufung würden keine Entlastung der Gerichte bringen sondern sie beeinträchtigten die Rechtsfindung und die rechtsstaatlichen Interessen der Bürger.

Es sei nicht zu verkennen, daß die Verwaltungsgerichte stark belastet seien, aber diese Belastung entstehe neben den spezifischen Problembereichen, wie z. B. den Asylverfahren auch dadurch, daß von den Verwaltungsgerichten entschieden werde, was eigentlich auf eine andere Ebene gehöre und in anderer Weise entschieden werden müsse. Gerade die Massenverfahren, bei denen oft mehrere Tausend Bürger Einwendungen erheben würden, zielten im Kern darauf, eine stärkere öffentliche politische Debatte über solche Vorhaben führen zu können. Diese sehr wichtige Debatte müßte auch weiterhin geführt werden. Um eine Entlastung der Gerichte erreichen zu können, sei eine Demokratisierung, etwa im Sinne weiterer Bürgerbeteiligung im Planverfahren, aber auch durch die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheid in diesem Bereich erforderlich.

Auch die Gruppe der PDS bedauert eine Verknüpfung der Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Diskussion um die Verschlankung des Staates, weil dadurch die aufgeworfenen Probleme des Rechtsschutzes und der Rechtsstaatlichkeit in diesem Komplex untergingen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden die vom Rechtsausschuß aufgrund der Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert.

Zu Artikel 1 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 2 (§ 47 VwGO)

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu den Buchstaben b und c

Der Ausschuß übernimmt den Vorschlag des Bundesrates, das Normenkontrollverfahren an die allgemeine Struktur des Rechtsmittelsystems der Verwaltungsgerichtsordnung anzupassen. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag zugestimmt. Das Bundesverwaltungsgericht ist künftig in einem Revisionsverfahren Gericht der Hauptsache. Seine Prüfungskompetenz ist nicht mehr auf die Beantwortung von Vorlagefragen beschränkt. Das Oberverwaltungsgericht kann über den Normenkontrollantrag entscheiden, ohne die Rechtssache in einem Zwischenverfahren dem Bundesverwaltungsgericht vorlegen zu müssen. Dies kann zu einer nicht unerheblichen Verfahrensbeschleunigung beitragen, vor allem wenn man bedenkt, daß auch nach der Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht gegenüber der Normenkontrollentscheidung häufig dennoch zu dem Rechtsbehelf der Nichtvorlagebeschwerde gegriffen wird.

Zu Nummer 3 (§ 48 VwGO)

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht dem Vorschlag des Regierungsentwurfs.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Vereinsgesetzes durch Artikel 14 Nr. 3 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186). § 48 Abs. 3 verweist noch auf § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes in der früher geltenden Fassung. Diese Vorschrift des Vereinsgesetzes ist der Sache nach entfallen; der frühere § 5 Abs. 3 des Vereinsgesetzes ist jetzt § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes.

Zu Nummer 3a (§ 49 VwGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung des Revisionsverfahrens für das Normenkontrollverfahren (Nummer 2 Buchstaben b und c).

Zu Nummer 3b (§ 51 VwGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Vereinsgesetzes durch Artikel 14 Nr. 3 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994. Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 67 VwGO)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzungen gegenüber dem Regierungsentwurf greifen Vorschläge des Bundesrates auf, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Der Ausschuß

teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Postulationsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts und von Behörden der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern bedarf. Angesichts weitgehender Dezentralisierung von Verwaltungsaufgaben sind in den Dienststellen nicht genügend Mitarbeiter vorhanden, die über die geforderte Befähigung zum Richteramt verfügen. Eine weitgehende Beauftragung von Rechtsanwälten wäre angesichts der angespannten kommunalen Finanzausstattung nicht vertretbar. Weiter wird die Möglichkeit der Vertretung durch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsopfer und Behinderten gegenüber dem Regierungsentwurf erweitert. Die Vereinigungen sollen auch vertretungsberechtigt sein in Rechtsstreitigkeiten über sozialhilferechtliche Ansprüche, die mit der Eigenschaft als Kriegsopfer oder Behinderte im Zusammenhang stehen (z. B. Eingliederungshilfe nach §§ 39ff. des Bundessozialhilfegesetzes).

Die weiteren Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind redaktioneller Art. Die Angabe „§ 47 Abs. 7 und" war als Folgeänderung zu der Einführung des Revisionsverfahrens im Normenkontrollverfahren (vgl. Nummer 2 Buchstaben b und c) zu streichen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 5a (§ 68 VwGO)

Zu Buchstabe a

Die Regelung bewirkt, daß die Länder bereichsspezifisch den Widerspruch ausschließen können. Das bietet sich insbesondere für Genehmigungsverfahren an, in denen die Sach- und Rechtslage vor der ersten Verwaltungsentscheidung so umfassend geprüft wird, daß sich während des Widerspruchsverfahrens regelmäßig keine neuen Aspekte ergeben. In diesen Fällen hat das Widerspruchsverfahren lediglich die Funktion einer „Durchlaufstation" und verzögert den Ablauf des Verfahrens. Ein Verzicht auf das Widerspruchsverfahren trägt in diesen Fällen zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuß greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. In Rechtsprechung und Literatur wird die Frage, welcher Rechtsbehelf gegen einen im Rahmen des § 72 VwGO ergangenen Abhilfebescheids zu erheben ist, mit der eine Beschwer für den Widerspruchsführer (Kostenentscheidung) oder für einen Dritten verbunden ist, nicht einheitlich beantwortet. Einerseits wird die Auffassung vertreten, der Abhilfebescheid sei im Hinblick auf das Rechtsmittel als Erstbescheid zu behandeln mit der Folge, daß er nur mit dem Widerspruch angreifbar sei. Andererseits wird vertreten, eine im Widerspruchsverfahren ergangene Entscheidung brauche wegen dieser Zuordnung nicht in einem weiteren Vorverfahren nachgeprüft zu werden, sondern könne unmittelbar mit der Anfechtungsklage angegriffen werden.

Die Fälle, in denen eine Ausgangsbehörde einem Widerspruch abhilft, sind erfahrungsgemäß nicht sehr zahlreich. Ändert die Behörde ihre eigene Entscheidung nachträglich ab, sprechen hierfür in der Regel gewichtige Gründe. Es ist davon auszugehen, daß die Behörde eine solche Entscheidung nur nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage treffen kann. Die Klarstellung, daß im Falle der erstmaligen Belastung durch einen Abhilfebescheid nicht erneut Widerspruch hiergegen einzulegen ist, sondern unmittelbar das Verwaltungsgericht angerufen werden kann, dient der Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung der Widerspruchsbehörden. Mit der Neufassung wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO nach einhelliger Auffassung nicht nur die Fälle betrifft, in denen ein Dritter erstmalig beschwert wird, sondern auch die Fälle, in denen der Widerspruchsführer selbst oder ein Verfahrensbeteiligter erstmals beschwert werden. In diesen Fällen wird § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO entsprechend angewandt.

Zu Nummer 5b (§ 71 VwGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5a Buchstabe b.

Zu Nummer 5c (§ 78 VwGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5a Buchstabe b.

Zu Nummer 5d (§ 79 VwGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5a Buchstabe b.

Zu Nummer 7 (§ 80b VwGO)

Abweichend vom Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß vor, daß die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, erst drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des Rechtsmittels endet, sofern die Entscheidung angefochten worden ist. Dies trägt praktischen Bedenken Rechnung, das Oberverwaltungsgericht könnte durch zusätzliche Anträge auf Aussetzung der Vollziehung stärker belastet werden. Die Regelung bewirkt, daß sich die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über einen Aussetzungsantrag für das Berufungsverfahren erledigt, wenn dieses Gericht den Antrag auf Zulassung der Berufung innerhalb der Frist von drei Monaten zurückweist. Nimmt das Oberverwaltungsgericht die Berufung an – auch darüber wird im Regelfall innerhalb von drei Monaten entschieden werden können – wird vielfach Anlaß bestehen, den Vollzug auszusetzen: Ist nämlich die Berufung offensichtlich begründet, so besteht regelmäßig kein Interesse an dem Sofortvollzug. Ist die Frage dagegen offen, so hat eine Interessenabwägung stattzufinden. Die vom Oberverwaltungsgericht ggf. zu treffenden Entscheidungen, also die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung und die Entscheidung über die Berufungszulassung können jedenfalls zusammen ergehen.

Zu Nummer 9 (§ 87 VwGO)

Die Streichung des Wortes „zu" ist eine sprachliche Korrektur.

Zu Nummer 12 (§ 94 VwGO)

Die Regelung des Regierungsentwurfs, der grundsätzlich eine Verpflichtung des Gerichts vorsah, auf Antrag der Verwaltungsbehörde das Verfahren zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern auszusetzen, ist auf breite Kritik gestoßen. Insbesondere wurde beanstandet, die Regelung erwecke jedenfalls optisch den Eindruck, daß das Gericht auf diese Weise zum „Rechtsberater" der Verwaltung gemacht werde und einseitig Partei beziehe, was mit der unabhängigen Stellung der Gerichte kaum zu vereinbaren sei. Der Rechtsausschuß hält diese Kritik für berechtigt und hat die Vorschrift auf eine Ermessensregelung reduziert. Weiter wird die Aussetzung an die Voraussetzung geknüpft, daß diese im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich sein muß. Der Antrag kann nicht nur von der Behörde, sondern auch von anderen Beteiligten, also insbesondere auch von einem beigeladenen Investor oder von dem Kläger gestellt werden. Die Regelung dient einem konzentrierten Prozessieren und letztlich auch dem Interesse des Klägers. Die Aussetzungsmöglichkeit dient auch dem Interesse des Klägers. Hat die Klage wegen eines Fehlers, der auch noch im gerichtlichen Verfahren heilbar ist, Erfolg, so ist die Behörde gezwungen, einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen, um den Verwaltungsakt während dieses Verfahrens zu heilen. Rechtsnachteile für den Kläger sind mit einer Heilung von Form- oder Verfahrensfehlern nicht verbunden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 18. Mai 1990, GVerwGE 85, 163, vom 22. Januar 1993, NJW 1993, S. 3282) liegt in diesen Fällen eine Erledigung der Hauptsache vor, so daß der Kläger die Hauptsache mit der Kostenfolge des § 161 Abs. 2 VwGO für erledigt erklären kann.

Die im Regierungsentwurf als § 94 Abs. 2 vorgeschlagene Regelung ist vom Bundesrat abgelehnt worden. Die Bundesregierung hat dem Streichungsvorschlag zugestimmt. Der Rechtsausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die vorgeschlagene Regelung, anders als in der Finanzgerichtsbarkeit, für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führt.

Zu Nummer 13 (§ 113 VwGO)

Mit der Streichung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ergänzung des § 113 Abs. 1 VwGO trägt der Rechtsausschuß den Bedenken Rechnung, die in der Fachöffentlichkeit gegen diesen Vorschlag vorgebracht worden sind. Die vorgeschlagene Regelung hätte die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu stark in die Rolle des Helfers der Verwaltung gedrängt und ist unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung verfassungspolitisch bedenklich.

Zu Nummer 14 (§ 114 VwGO)

Der Rechtsausschuß greift den Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird klargestellt, daß die Verwaltung auch noch während des gerichtlichen Verfahrens materiell-rechtlich relevante Ermessenserwägungen in den Prozeß einführen kann.

Zu Nummer 15 (§ 124 VwGO)

Der Rechtsausschuß schlägt vor, die Berufungszulassungsgründe um den vom Bundesrat vorgeschlagenen Zulassungsgrund „wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist" zu ergänzen. Dieser Zulassungsgrund überschneidet sich zum Teil, aber nicht generell mit dem im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Zulassungsgrund „wenn rechtliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen". Diese Erweiterung der Berufungszulassungsgründe führen dennoch nicht zu einer Mehrbelastung der Oberverwaltungsgerichte. Zwar muß sich dieses, wenn es eine Berufung nicht annimmt, nicht nur mit der Frage beschäftigen, ob ernstliche Zweifel gegen die Richtigkeit des Urteils bestehen, sondern zusätzlich auch noch mit der Frage, ob es sich um eine besonders schwierige Rechtssache handelt. Auf der anderen Seite wird dem Oberverwaltungsgericht aber die Entscheidung über die Annahme der Berufung erleichtert. Dieses braucht sich in der annehmenden Entscheidung nicht zwangsläufig zur materiellen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung zu äußern, sondern kann die Berufung auch wegen besonderer Schwierigkeiten zulassen. Gerade in komplizierten Fällen, in denen eine Prognose über den Ausgang des Rechtsstreits nicht möglich ist, kann es sich empfehlen, auf diesen Annahmegrund zurückzugreifen.

Zu Nummer 18a (§ 130b VwGO)

Der Rechtsausschuß greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Neufassung ermöglicht es dem Oberverwaltungsgericht, im Berufungsurteil auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils zu verzichten, wenn es sich die Feststellungen des Verwaltungsgerichts in vollem Umfang zu eigen macht. In diesen Fällen wird es von unnötiger Formulierungs- und Schreibarbeit entlastet.

Zu den Nummern 19a bis 19c (§§ 132, 134, 136 VwGO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des Revisionsverfahrens auch für Normenkontrollverfahren (vgl. Nummer 2 Buchstaben b und c).

Zu Nummer 21 (§ 146 VwGO)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung greift eine Anregung des Bundesrates auf. Nach geltendem Recht steht den Beteiligten gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 46 Abs. 2 ZPO die Beschwerde auch dann zu, wenn gegen die Entscheidung über die Klage oder den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ein Rechtsmittel nicht gegeben ist oder von der Zulassung des Oberverwaltungsgerichts abhängt. Dieses

Verfahren ist nicht zweckmäßig. Es ist nicht sinnvoll, den Beteiligten bei einem Beschluß, mit dem ein Ablehnungsgesuch abgelehnt wird, einen Instanzenzug zu gewähren, der ihnen im Verfahren zur Hauptsache (so) nicht eröffnet ist. Der Ausschluß der Beschwerdemöglichkeit nimmt den Beteiligten den Anreiz, Ablehnungsgesuche allein deshalb anzubringen, um die Entscheidung in der Hauptsache hinauszuzögern.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht dem Vorschlag des Regierungsentwurfs.

Zu den Buchstaben c und d

Der Rechtsausschuß greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Künftig soll die Beschwerde von ihrer Zulassung durch das Beschwerdegericht abhängen. Das Beschwerdeverfahren wird insoweit an das Rechtsbehelfssystem des Hauptsacheverfahrens angepaßt. Durch die Bezugnahme auf alle Berufungszulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO wird sichergestellt, daß die Beschwerde auch gegen falsche Entscheidungen des Verwaltungsgerichts eröffnet bleibt. Gleiches gilt in Fällen, in denen sich die Sach- und Rechtslage als schwierig herausstellt.

Zu Nummer 21 a (§ 152 VwGO)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu der Einführung des Revisionsverfahrens für das Normenkontrollverfahren (vgl. Nummer 2 Buchstaben b und c).

Zu den Artikeln 7 a und 7 b (Änderung des Wohngeldgesetzes und des Wohngeldsondergesetzes)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung. Einer Sonderregelung für das Wohngeldgesetz und das Wohngeldsondergesetz bedarf es künftig nicht.

Zu Artikel 9 a (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 19.

Zu Artikel 9 b (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 21.

Zu Artikel 11 (Überleitungsvorschriften)

Die Absätze 1 bis 3 werden unverändert übernommen.

Die Absätze 4 und 5 übernehmen Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

Die Neufassung des Absatzes 4 dient der Klarstellung, daß von der Übergangsregelung nicht diejenigen Rechtsvorschriften erfaßt werden, für welche die Dreimonatsfrist nach Nummer 1 des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits abgelaufen ist.

Absatz 5 sieht die Beibehaltung der bisherigen befristeten Regelung für Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Straßen, soweit sie nicht von § 17 des Bundesfernstraßengesetzes erfaßt sind, vor. Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzentwurfs sieht zwar den Wegfall der aufschiebenden Wirkung für Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes vor. Soweit Straßen nicht unter diese Regelung fallen, haben Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Länder von der Regelung des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Gebrauch machen. Ohne die Übergangsregelung würden die neuen Länder in ihrer schwierigen Aufbauphase mit einer landesgesetzgeberischen Initiative belastet, ohne daß sie dabei die Kontinuität der Rechtslage in jedem Fall sicherstellen können. Durch die Beibehaltung der bisherigen befristeten Regelung steht den neuen Ländern die notwendige Zeit zur Einführung einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung zur Verfügung.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Der 1. Januar 1997 wurde als Inkrafttretensdatum gewählt, weil der Jahresbeginn der Zeitpunkt ist, zu dem die Geschäftsverteilung innerhalb der Gerichte regelmäßig verändert wird.

IV. Zum Entwurf des Bundesrates

Der Rechtsausschuß war der Ansicht, daß der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/1433 -- durch die Beratungen und Beschlüsse zum Entwurf der Bundesregierung erledigt sei.

Bonn, den 26. Juni 1996

Ronald Pofalla	**Dr. Herta Däubler-Gmelin**	**Alfred Hartenbach**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333